

PACKAGE STORE ENDBENUTZER-LIZENZVERTRAG (EULA)

WICHTIG - BITTE LESEN SIE DIESE VEREINBARUNG SORGFÄLTIG:

DIES IST EINE VEREINBARUNG ZWISCHEN DER RAYNET GMBH, TECHNOLOGIEPARK 20, 33100 PADERBORN, DEUTSCHLAND („RAYNET“) UND IHNEN („NUTZER“). DER BEGRIFF „SOFTWARE“ BEINHALTET DAS COMPUTERPROGRAMM UND DIE DOKUMENTATION. FALLS SIE DIE OPTION „AKZEPTIEREN“ ANKLICKEN UND/ODER DIE SOFTWARE INSTALLIEREN ODER BENUTZEN, WERDEN SIE AN DIESE VEREINBARUNG GEBUNDEN SEIN. SOLLTEN SIE ALS NUTZER KEINEN WOHNSITZ ODER GESCHÄFTSSITZ IN EUROPA HABEN, IST IHR VERTRAGSPARTNER DIE RAYNET INC., DEREN HAUPTGESCHÄFTSSITZ SICH UNTER FOLGENDER ADRESSE BEFINDET, 10, NORTH MARTINGALE ROAD, SUITE 400, SCHAUMBURG, IL 60173, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

DEFINITIONEN

Als „**Software**“ wird sowohl der RayPackage Configurator (RayPackage.exe) als auch die applikationsspezifische Paketkonfiguration mittels XML Datei bezeichnet.

Als „**Softwarepaket**“ wird das vom Nutzer im Raynet Online Shop „RayPackage“ bestellte Anwendungspaket bezeichnet. Anwendungspaket meint in diesem Fall, die von Raynet im Auftrag des Nutzers paketierte Fremdsoftware.

Als „**Fremdsoftware**“ wird sowohl die von anderen Herstellern kommerziell zu erwerbende Software bezeichnet, als auch Open Source Software und Freeware.

Als „**Interner Zweck**“ wird die Ausführung der Software zur eigenen Benutzung des Nutzers und innerhalb seiner eigenen technischen Umgebung bezeichnet.

Als „**Kommerzieller Zweck**“ werden Absichten und Ziele bezeichnet, die aus geschäftlichen Interessen wahrgenommen werden und auf direkte Gewinnerzielung ausgerichtet sind. Auf direkte Gewinnerzielung ausgerichtet sind in diesem Zusammenhang alle Aktivitäten die nicht Evaluation, Test, Bewertung, Demonstration, Forschung, Entwicklung oder privates, schulisches, oder akademisches Projekt sind.

Als „**Verbundene Unternehmen**“ werden solche Unternehmen bezeichnet, die als Mutter- oder Tochterunternehmen in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens einbezogen sind und der Kontrolle des Nutzers unterstehen. In diesem Zusammenhang meint "Kontrolle" 50% oder mehr der Stimmrechte des Unternehmens.

Als „**Service Provider**“ wird der Nutzer bezeichnet, der Dienstleistungen gegenüber eigenen Endkunden anbietet. Als Dienstleistung ist in diesem Zusammenhang die Verwendung eines über den Raynet Package Store erworbenen Softwarepakets beim Endkunden des Service Providers gemeint.

SOFTWARE-LIZENZ

1. Anwendungsbereich / Vertragsgegenstand:

- (1) Raynet gewährt dem Nutzer Zugang zum Package Store und der Software via Internet. Die Software ermöglicht dem Nutzer fertige Softwarepakete herunter zu laden und auf verschiedene Hardware zu verteilen.
- (2) Die Rechte an der in den Softwarepaketen verfügbaren Fremd-, Open Source Software oder Freeware richten sich nach den Lizenzbestimmungen der jeweiligen Rechteinhaber, die von dem Nutzer mit Download des Softwarepaketes und Installation desselben anerkannt werden. Der Zugang zu der Software berechtigt den Nutzer nicht, die in den Softwarepaketen enthaltene Fremd-, Open Source Software oder Freeware zu nutzen. Der Nutzer ist ausdrücklich verpflichtet, die notwendigen Nutzungsrechte/Lizenzen bei den jeweiligen Herstellern zu erwerben. Der Nutzer versichert, dass er über ausreichende Nutzungsrechte der paketierte Software verfügt und weist dies ohne schuldhaftes Zögern auf Anfrage gegenüber Raynet nach.
- (3) Der Nutzer hat keinen Anspruch auf Bereitstellung von Paketinhalten oder –versionen, die über die Angebotene hinausgehen.
- (4) Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Raynet. Sollten einzelne Bestimmungen der AGB im Widerspruch zu den nachfolgenden Bestimmungen stehen, gelten die Bestimmungen dieser EULA vorrangig.

2. Nutzungsrechte:

- (1) Raynet räumt dem Nutzer ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht ein, auf den Package Store zuzugreifen und die Software zu nutzen. Die Software darf innerhalb verbundener Unternehmen ausschließlich für interne Zwecke und nur auf eigener Hardware des Nutzers benutzt werden. Die Software darf auf der eigenen Hardware beliebig oft installiert werden.
- (2) Die gelieferten Softwarepakete, Skripte, Dokumentationen, Installationsroutinen usw. dürfen ausschließlich im Einklang mit den jeweiligen Nutzungsbedingungen der beinhalteten Softwareprodukte genutzt werden. Weder die vollständigen Softwarepakete, noch deren Bestandteile dürfen an Dritte weitergegeben werden.
- (3) Download und Verwendung der einzelnen Softwarepakete sind nur gestattet, sofern der Nutzer die Lizenzbedingungen des jeweiligen Rechteinhabers akzeptiert und die entsprechend erforderlichen Nutzungsrechte beim Nutzer vorhanden sind. Erforderliche Lizenzkeys müssen vom Nutzer erworben werden.
- (4) Die Pakettypen Standard und Advanced können vom Nutzer konfiguriert werden – unberührt dessen ist die Weitergabe an Dritte untersagt.
- (5) Service Provider dürfen ein über den Package Store gekauftes Softwarepaket jeweils nur für einen einzigen Endkunden verwenden. Für einen weiteren Endkunden ist dasselbe Softwarepaket ein weiteres Mal über den Package Store zu erwerben.
- (6) Die Software ist nicht für die Hochrisikonutzung entwickelt oder vorgesehen. Es wird kein Nutzungsrecht für die Verwendung der Software für oder in Verbindung mit einer

Hochrisikonutzung erteilt. Unter Hochrisikonutzungen sind solche Nutzungen zu verstehen, die im Falle eines Ausfalls der Software Todesfälle oder schwere Verletzungen von Personen, Sachen oder Umwelt zur Folge haben können. Hochrisikonutzungen finden beispielsweise in folgenden Bereichen statt: Luftverkehr oder andere Arten der Personenbeförderung, Kraftfahrzeuge, Waffensysteme, Nuklear- oder Chemieanlagen und lebenserhaltende oder implantierbare medizinische Geräte.

(7) Wartungsdienste werden nicht angeboten.

3. Nutzungsbeschränkung/Eigentumsrecht:

- (1) Dem Nutzer wird untersagt, (a) die Software Anderen zur Nutzung zur Verfügung zu stellen; (b) die Software an Dritte zu vertreiben, Unterlizenzen zu erteilen, zu übertragen, zu verleihen oder anderweitig zugänglich zu machen (außer in diesem Vertrag ausdrücklich gestattet); (c) die Software über den gesetzlich zulässigen Umfang hinaus, weder zu disassemblieren, dekompileieren, zerlegen, technisch umkehren noch ändern oder ein Reverse Engineering durchzuführen.
- (2) Das unbefugte Kopieren und Verändern der Software ist dem Nutzer untersagt. Der Nutzer ist verpflichtet, die Software gesichert aufzubewahren, so dass ein unberechtigter Zugang bzw. unzulässiges Kopieren verhindert wird.
- (3) Dem Nutzer ist es untersagt, technische Maßnahmen zum Schutz der Software zu umgehen.
- (4) Rechte des Nutzers im Rahmen des § 69e UrhG bleiben unberührt. Die Rechte des Nutzers aus §§ 69 d Abs. 2 und 3 UrhG bleiben ebenfalls unberührt.
- (5) Raynet behält sich sämtliche Rechte, Titel, Anteile und anderes geistiges Eigentum an der Software und der Dokumentation sowie an sämtlichen Kopien vor.

4. Buchführungspflicht/Prüfung:

Der Nutzer ist verpflichtet, über seine Obliegenheiten in diesem Vertrag gesondert Buch zu führen. Diese Verpflichtung gilt über einen Zeitraum von einem (1) Jahr nach Auslieferung des Paketes hinaus. Raynet hat für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren nach Auslieferung des Paketes, das Recht die Einhaltung der Vertragsbedingungen und die Richtigkeit der Buchführung gegenüber dem Nutzer zu überprüfen. Raynet muss die Überprüfung gegenüber dem Nutzer mindestens fünf (5) Tage im Voraus schriftlich mitteilen. Raynet hat das Recht, die Buchführung des Nutzers durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu überprüfen. Die Einsichtnahme in die Bücher kann nach Ankündigung durch Raynet, während der Geschäftszeiten und maximal halbjährlich ausgeübt werden. Wird im Rahmen der Prüfung eine Diskrepanz von fünf Prozent (5 %) oder mehr zwischen dem Bestand an verteilten Softwarepaketen und gekauften Softwarepaketen festgestellt, hat der Nutzer sämtliche Kosten des Prüfverfahrens zusätzlich zu den Kosten der Unterlizenzierung und Zinsen in Höhe von acht (8) Prozent über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu tragen.

5. Besondere Bestimmungen für Service Provider:

- (1) Der Service Provider ist nicht berechtigt Zusicherungen, Garantien oder Gewährleistungen zu geben, die nicht mit denen der Produktbeschreibung übereinstimmen. In keinem Fall ist der Service Provider berechtigt Zusicherungen, Gewährleistungen oder Garantien im Namen von Raynet auszusprechen.

-
- (2) Der Service Provider verpflichtet sich mit seinem Endkunden eine Vereinbarung zu schließen, die ebenso geeignet ist den Schutz der Software sowie der Fremdsoftware zu gewährleisten wie diese Vereinbarung.
 - (3) Der Service Provider verpflichtet sich Raynet gegen jegliche Verluste, Kosten, Haftung oder Schäden, einschließlich Anwaltsgebühren zu verteidigen und schadlos zu halten, die sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit: (a) einer Verletzung der Bestimmungen dieser Vereinbarung durch ihn selbst oder seinen Endkunden, (b) einer Gewährleistung oder Zusicherung des Service Providers ohne Raynets schriftliches Einverständnis oder (c) jeder anderen Handlung oder Unterlassung des Service Providers im Zusammenhang mit der Vermarktung oder der Bereitstellung der Software bzw. der über den Raynet Package Store zu beziehenden Softwarepakete im Rahmen dieses Abkommens.
 - (4) Der Service Provider verpflichtet sich, jede betrügerische, irreführende, illegale oder unethische Handlung zu unterlassen, die Raynet, dem Package Store oder der Software Schaden zufügen können. Er verpflichtet sich, alle geltenden bundesstaatlichen, staatlichen und lokalen Gesetze und Vorschriften (einschließlich Datenschutz, Schutz der Privatsphäre, Import und Export Compliance-Bestimmungen und Verordnungen) im Zusammenhang mit seiner Leistung im Rahmen dieser Vereinbarung zu beachten.